



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Juni 2011

Nr. 2011-409 R-362-30 Quartiergestaltungsplans Miseli, Gemeinde Gurnellen; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 18. März 2011 legte der Gemeinderat Gurnellen den Quartiergestaltungsplan (QGP) Miseli öffentlich auf. Am 26. April 2011 hat der Gemeinderat den QGP Miseli erlassen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2011 ersucht der Gemeinderat Gurnellen den Regierungsrat, den QGP Miseli zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; 40.1111) bedürfen Rechtserlasse der Nutzungsplanung wie ein Quartiergestaltungsplan zu ihrer Rechtsgültigkeit der regierungsrätlichen Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn die Erlasse dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die einen Nutzungsplan erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats Gurnellen vom 26. April 2011 und die Erläuterung im Reglement zum QGP erfüllen diese Anforderungen.
3. Der QGP Miseli umfasst die Parzellen Nr. 262, 263 und Teile der Parzelle Nr. 1032 in der isolierten Wohnzone Miseli an der Strasse zwischen Gurnellen-Wyler und Gurnellen-Dorf. Er ermöglicht, neben den beiden bestehenden Gebäuden, den Bau von drei

zusätzlichen Ein- oder Zweifamilienhäusern. Die grundeigentümergebundenen Dokumente bestehen aus dem Situationsplan mit Plangrundlage und Legende sowie dem Reglement. Der QGP entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 31 BauG.

4. Die Wohnzone W2 mit Quartiergestaltungsplanpflicht Miseli grenzt gemäss Zonenplan Stalden-Dorf, Meitschligen, Gurtellen, vom 6. November 1995 im Osten an Waldareal und wird in diesem Bereich durch die gemäss Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) festgelegte Waldgrenze definiert. Der QGP Miseli sieht zur Erschliessung der Baufelder A und B den Bau einer Zufahrtsstrasse vor. Die Zufahrtsstrasse überschreitet im Umfang von zirka 50 m² die festgelegte Waldgrenze, damit auch die Abgrenzung der Bauzone und liegt somit gemäss dem Zonenplan im Waldareal. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Forst und Jagd vom 27. Mai 2011 hat eine Überprüfung der Waldgrenze jedoch ergeben, dass der im QGP Miseli eingetragene Verlauf der Waldgrenze korrekt ist, hingegen der Verlauf der Waldgrenze im Zonenplan offensichtlich nicht stimmt. Aus Sicht des Amtes für Forst und Jagd kann dem QGP Miseli deshalb zugestimmt werden. Die Gemeinde Gurtellen wird aber angehalten, die Waldgrenze und damit auch die Abgrenzung der Wohnzone W2 im Rahmen der nächsten Revision des Zonenplans entsprechend der Abgrenzung im QGP Miseli anzupassen.
5. Der QGP Miseli bildet die planerische Voraussetzung für die Bebauung und Nutzung der Bauzone Miseli. Er ermöglicht eine der besonderen Topografie dieses kleinstrukturierten Gebiets angepasste Bebauung. Der QGP Miseli entspricht dem übergeordneten Recht und erscheint zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts im Wege.

und beschliesst:

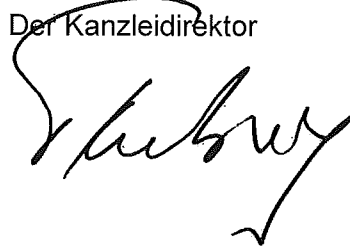
1. Der Quartiergestaltungsplan Miseli wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Gurtellen wird angehalten, im Rahmen der nächsten Revision ihrer Nutzungsplanung die Waldgrenze und damit die Abgrenzung der Wohnzone W2 mit Quartiergestaltungsplanpflicht entsprechend dem effektiven Verlauf der Waldgrenze, wie im QGP Miseli dargestellt, anzupassen.
3. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von Fr. 700.-- zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Gurnellen; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schubert', is written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.